

Allgemeines:

Nicht verrückt machen, Kräfte sparen, denn am schlimmsten ist die Zeit vor der Prüfung: das Abwarten, sobald es angefangen hat, kämpfen (kann sogar Spaß machen)!!!

Zum Prüfer:

nicht unfreundlich, aber relativ distanziert, nicht verunsichern lassen, Praktiker sind halt auch mal ernst, Benotung aber ok. Liest Sachverhalt schnell vor, am besten rückfragen, habe auch was übersehen deswegen

Sachverhalt

A trinkt in Stammkneipe. 2,6 Promille [1 durch 1000] (nicht Prozent [1 durch 100!!!] wurde in der Prüfung gesagt, Gelächter). Nimmt sich Auto des B, das vor Bs Haus geparkt ist, indem er Schloss aufbricht mit Schraubenzieher. Führt herum, trifft aus Versehen Verkehrschild, Schaden Am Schild 1000 €, am PKW 3000 €. Nach insgesamt 800m lässt er PKW unabgeschlossen stehen.

Strafbarkeit des A:

- § 242 am PKW Wegnahme + Gewahrsamslockerung, Vorsatz +, Enteignungs-, Aneignungskomponente, ersteres problematisch: dauerhafte Verdrängung aus der Herrschaftsposition, kann man vertreten, da er PKW unabgeschlossen zurücklässt-> 242 +
- 243 Rechtsnatur: keine Qualifikation!...Strafzumessungsregel, Regelbeispiel, nur Indizwirkung der Katalogtaten, schwerer Fall auch möglich durch Wertung
- 243 nr.1 :umschlossener Raum + nr.2 Wegnahmesicherung +
- 248 b, 242 am Benzin subsidiär, 303 wegen Aufbruch des PKW
- §315b – kein verkehrsfremder Eingriff, 315c konkretes Gefährdungsdelikt, absolute Fahruntauglichkeit 1,1 Promille unwiderlegbare Vermutung, 0,3 Promille und Ausfallerscheinungen....Problem tatbeteiligter PKW gleichzeitig Schaden, Schild zuwenig Schaden, nötig: 1250 €....315b –
- 316 + abstraktes Gefährdungsdelikt
- 303 an Schild oder PKW wegen Unfall: - kein Vorsatz
- Zäsur 142, wer ist unfallbeteiligter, Wartepflicht
- Konkurrenzen Fahrerflucht und 242 Tatmehrheit, neuer Entschluss, nicht durch eine Handlung

Prozessuale Zusatzfrage:

Verfahrensstadien:

- Ermittlungs, : Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter, Abschlussverfügung 170 StPO
- Zwischenverfahren: 203 ff StPO Richter, Klageerhebung
- Hauptverfahren
- Rechtsmittelverfahren
- Vollstreckungsverfahren. zuständig wieder Staatsanwaltschaft